

**B.****Erhöhung des reglementarischen Rentenalters auf 65 Jahre (Art. 1.1m.)**

Die demografische Entwicklung macht eine Erhöhung des reglementarischen Rentenalters von bisher 63 auf neu 65 Jahre notwendig. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in den nächsten 10 bis 15 Jahren viele Arbeitnehmende der „Baby-Boomer-Generation“ in Pension gehen werden und sich dadurch der Fachkräftemangel für die Arbeitgeber verstärken wird. Die LUPK-Reglementsänderung trägt dieser Entwicklung Rechnung. Das heutige modellmässige Leistungsziel von ca. 50 % der versicherten Besoldung wird neu im Rentenalter 65 und nicht mehr im Alter 63 erreicht.

Anspruch auf die Altersrente (Art. 25)

Mit der Erhöhung des Rentenalters auf Alter 65 erhöht sich auch das früheste Mindestalter für den Altersrentenbezug von bisher Alter 58 auf Alter 60. Damit besteht aber weiterhin die Möglichkeit, frühestens fünf Jahre vor dem Rentenalter in Pension zu gehen. Aktive Versicherte mit Jahrgang 1963 bis 1959, die seit dem 31. Dezember 2018 bis zur Pensionierung ununterbrochen bei der LUPK versichert sind, können im Sinne einer Übergangsregelung weiterhin bereits ab Alter 58 in Pension gehen.